

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 22. Mai 1969

9. Stück

14. Kundmachung: Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz); Wiederverlautbarung.

## 14.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 29. April 1969, mit der das Landesgesetz über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz) vom 16. November 1956, LGBL für Wien Nr. 2/1957, wiederverlautbart wird.

### Artikel I

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBL für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage das Gesetz vom 16. November 1956, LGBL für Wien Nr. 2/1957, über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz) neu verlautbart.

### Artikel II

(1) Das Blindenbeihilfengesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. November 1956 in Kraft getreten.

(2) Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

- a) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 26. Februar 1960, LGBL für Wien Nr. 8, in Kraft getreten am 1. Mai 1960;
- b) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 26. Mai 1961, LGBL für Wien Nr. 5, in Kraft getreten am 1. Juli 1961;
- c) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 4. Mai 1962, LGBL für Wien Nr. 13, in Kraft getreten am 1. Jänner 1962;
- d) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 23. November 1962, LGBL für Wien Nr. 3/1963, in Kraft getreten am 1. Jänner 1963;
- e) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 28. Mai 1965, LGBL für Wien Nr. 15, in Kraft getreten am 1. Juni 1965;
- f) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 19. November 1965, LGBL für Wien Nr. 3/1966, in Kraft getreten am 1. Jänner 1966;
- g) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 21. Oktober 1966, LGBL für Wien Nr. 1/1967, in Kraft getreten am 1. Jänner 1967;
- h) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 23. Februar 1968, LGBL für Wien Nr. 15, in Kraft getreten am 1. Jänner 1968;

- i) Blindenbeihilfengesetz-Novelle vom 24. Jänner 1969, LGBL für Wien Nr. 6, in Kraft getreten am 1. Jänner 1969.

### Artikel III

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969“ zu zitieren.

### Artikel IV

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt.

Der Landeshauptmann:

Marek

### Anlage

## Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### § 1

(1) Blinden und schwerst Sehbehinderten wird auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Blindenbeihilfe gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nicht, wenn dem Blinden oder schwerst Sehbehinderten aus dem Grunde der Blindheit beziehungsweise der Sehbehinderung ein Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz zusteht.

### § 2

Im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a) Personen, die nichts sehen oder die Fähigkeit des Formensehens verloren haben, als Blinde;
- b) Personen mit hochgradiger Beeinträchtigung des Sehvermögens, die nur ein Sehvermögen von  $\frac{1}{60}$  und darunter bei annähernd normalen Gesichtsfeldausgangsgrenzen oder nur ein Sehvermögen von  $\frac{1}{20}$  und darunter bei Gesichtsfeldausfällen besitzen, als schwerst Sehbehinderte.

### § 3

(1) Anspruch auf Blindenbeihilfe haben Blinde und schwerst Sehbehinderte, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Personen deutscher Sprachzugehörigkeit sind, die als Staatenlose gelten oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche),
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- c) ihren Wohnsitz in Wien haben.

(2) Personen, welche nach Zuerkennung einer Blindenbeihilfe im Sinne dieses Gesetzes ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen, kann die Blindenbeihilfe in sozialen Härtefällen für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Aufgabe des Wohnsitzes in Wien weiter gewährt werden, wenn während dieses Zeitraumes keine gleichartige Beihilfe von anderer Seite bezogen wird.

#### § 4

(1) Die Höhe der Blindenbeihilfe ist unter Beachtung auf den durch die Schwere des Sehgebrechens (§ 2 a und b) bedingten Mehraufwand durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen und nach Maßgabe dieses Aufwandes abzustufen.

(2) Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an und wird monatlich im vorhinein ausbezahlt.

(3) In den Monaten Juni und Dezember gebührt ferner je eine Sonderzahlung in der Höhe der Blindenbeihilfe, die für den jeweils in Betracht kommenden Monat zusteht. Die Sonderzahlung gebührt auch dann, wenn der Anspruch auf die Blindenbeihilfe gemäß § 5 Abs. 1 lit. b ruht.

- (4) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe erlischt
  - a) mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hiefür weggefallen sind;
  - b) wenn der Blinde von einer ihm gebotenen Möglichkeit zur Ausbildung für einen ihm zumutbaren Beruf oder zur Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit keinen Gebrauch macht.

#### § 5

(1) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe ruht, solange der Anspruchsberechtigte

- a) eine Freiheitsstrafe verbüßt, es sei denn, daß die Haft nicht länger als ein Monat dauert;
- b) auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in einer Pflegeanstalt, in der Pflegeabteilung einer Sonderheilanstalt für Geisteskranke oder in einer Fürsorgeanstalt untergebracht ist; dies gilt jedoch nicht für den Monat, in dem der Eintritt oder der Austritt erfolgt;
- c) sich mehr als zwei Monate im Ausland aufhält. Der Magistrat kann in besonderen sozialen Härtefällen den Weiterbezug bis zu sechs Monaten genehmigen.

#### § 6

(1) Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist von dem Blinden oder schwerst Sehbehinderten oder von dessen gesetzlichem Vertreter beim Magistrat einzubringen und hat die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Das Landesinvalidenamts hat über Ersuchen des Magistrates bei der Feststellung, ob Blindheit oder schwerste Sehbehinderung im Sinne des § 2 vorliegt, mitzuwirken.

#### § 7

(1) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Blindenbeihilfe maßgebenden Verhältnissen, insbesondere auch die Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland sowie jeden mehr als zwei Monate dauernden Auslandsaufenthalt des Blinden oder schwerst Sehbehinderten, binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen.

(2) Die Blindenbeihilfe ist auf Antrag oder von amtswegen neu festzustellen, wenn die maßgebenden Umstände sich so geändert haben, daß die Blindenbeihilfe wegfallen oder ihre Höhe sich ändern würde.

(3) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter hat zu Unrecht bezogene Blindenbeihilfe zu ersetzen, wenn er den Bezug durch bewußt unwahre Angaben oder bewußtes Verschweigen maßgebender Tatsachen oder durch Verletzung der Anzeigepflicht (Abs. 1) herbeigeführt hat.

#### § 8

(1) Die Blindenbeihilfe ist bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge außer Betracht zu lassen und auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht anzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe kann weder übertragen noch verpfändet oder gepfändet werden.

#### § 9

Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

#### § 10

Anbringen, Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren, Verwaltungsabgaben und Taxen befreit.